

Wolkenstein bestimmt ist, das andere aber in der Residenz zwischen dem Brühl'schen Palais und dem Finanzgebäude gelegen, zu Unterbringung mehrerer Raum benötigter Staatsanstalten benutzt werden soll, gegenwärtig aber durch den Miethzins die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals deckt; dessen Besitz außerdem schon seiner Lage wegen besonders wünschenswerth erscheint.

An Forsten und Waldgrundstücken sind gegen 2182 Acker erkaufte und zu den Staatsforsten geschlagen worden.

Eine der nützlichsten und großartigsten Unternehmungen, welche in neuerer Zeit in Beziehung auf Bodencultur gemacht wurde, ist in den Aemtern Eibenstock und Schwarzenberg zur Ausführung gekommen, indem man dort gegen 250 Acker ganz sterilen Waldboden, der mit Kollsteinen übersät für den Holzwuchs wenig geäußert war, durch regelmäßige und kunstgerechte Bewässerungsanlagen in fruchtbare Wiesen verwandelt hat.

Wenn das Streben, sterilem Boden einen Ertrag abzugewinnen, an und für sich schon eine lobende Anerkennung verdient, so ist im vorliegenden Falle dieselbe noch insbesondere auszusprechen, da hier zugleich ein überzeugender Beweis geliefert worden ist, welchen wichtigen Einfluß Bewässerungen, die nach richtigen Grundsätzen angelegt und gehandhabt werden, auf die Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens üben, eine Wahrheit, die zur Zeit noch nicht allgemein anerkannt ist, deren weitere Verbreitung aber sicher von wesentlichem Einfluß für den Wohlstand des Landes sein wird.

Die Anlagekosten sind bedeutend, indem durchschnittlich gegen 140 Thlr. — für den Acker aufgewendet wurden.

Doch deckt der Ertrag mehr als reichlich die Zinsen der darauf verwendeten Summen. Die Einnahmen sind in der Regel 10 bis 20 Thaler pro Acker und haben sogar in einem besonders günstigen Jahre auf den besten Wiesen 40 bis 50 Thaler pro Acker betragen.

Die Kosten dieser Wiesencultur sind aus dem Domainenfonds entnommen worden. In der zweiten Deputation der ersten Kammer wurde die Frage aufgeworfen, ob jener Aufwand nicht aus der Forstkasse zu übertragen gewesen wäre, da es sich hier nicht um einen Ankauf, sondern nur um Melioration von Domainengrundstücken handle.

Die Majorität jener Deputation, welcher auch später die erste Kammer beistimmte, theilte jedoch diese Meinung nicht.

Die zweite Deputation Ihrer Kammer ist ebenfalls der Ansicht, daß eine mit Aufwendung so bedeutender Mittel geschaffene totale Umwandlung und bleibende Verbesserung des Bodens einem neuen Erwerb gleich zu achten sei und glaubt daher auch gegen die Verwendung der dem Domainenfonds für diesen Zweck entnommenen Kapitalien eine Erinnerung nicht machen zu können.

Wenn ferner von derselben Deputation gegen den Austausch einer Wiese im Rosenthal bei Leipzig für eine Baustelle zum Postgebäude daselbst Bedenken erhoben wurden, auch der Ankauf des früher erwähnten Günze'schen Hauses in Dresden den Zweifel erregte, ob die darauf verwendeten Summen aus dem Domainenfonds oder aus andern Staatskassen zu entnehmen gewesen wären, so glaubt die Deputation aus dem im Bericht der jenseitigen Deputation angegebenen Gründen der nähern Erörterung jener Fragen überhoben zu sein, ob schon auch sie die strengere Sonderung des Domainenfonds für wünschenswerth erachtet.

Ueber die unternommenen Auszahlungen von Schulden, so wie über die erfolgten Ablösungen und Beseitigung nachtheiliger auf dem Staatsgute haftenden Lasten, kann sich die Deputation nur beifällig aussprechen, so wie sie überhaupt der Verwendung der aus dem Erlös des veräußerten Staatsguts erlangten Gelder ihren Beifall nicht versagen kann.

Für Ankauf von Domainen und Forsten, und Entlastung des Staatsguts sind verwendet worden: 57,752 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. für Erwerbung von Domainengrundstücken, 140,354 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. für Ankauf von Forsten und Anlegung von Kunstwiesen, 121,015 Thlr. 17 Gr. 7/8 Pf. zu Kapitalabtragungen, Ablösungen der auf dem Staatsgute haftenden Zinsen, Naturaldeputaten, Servituten *ic.* = 319,122 Thlr. 22 Gr. 7/8 Pf.

III. In der dem allerhöchsten Decrete beigedruckten Beilage unter D. sind die für den Domainenfonds eingenommenen und demselben wieder entnommenen Gelder zusammengestellt, wornach sich ein Bestand von

222,653 Thlr. 19 Gr. 6 Pf.

ergiebt, welcher zu Ergänzung des immobilien Domainenbestandes, zu neuen Acquisitionen oder Ablösung der auf den Domainen haftenden Lasten als disponibel erscheint, jedoch vorläufig zinsbar angelegt ist, indem

130,130 Thlr. 15 Gr. 9 Pf.

auf den veräußerten Grundstücken als unbezahlte Kaufgelder zinstragend haften,

92,523 Thlr. 3 Gr. 9 Pf.

aber in Staatspapieren angelegt sind.

Auch hiermit erklärt sich die Deputation einverstanden.

Wesentliche Veränderungen des Staatsguts, wozu es der ständischen Zustimmung im Voraus bedürfen würde, sind nicht in Aussicht gestellt worden.

Die Deputation hält sich überzeugt, daß durch die gegebenen Nachweisungen der Bestimmung der §. 18 der Verfassungsurkunde vollständig Genüge geleistet worden ist, und im Allgemeinen ihre Zustimmung zu dem bei der Veräußerung und Veränderung des Staatsguts beobachteten Verfahren aussprechend, rathet sie der Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, welcher dahin geht:

Es möge die Ständeversammlung die Veränderungen genehmigen, welche in der Periode von 1836 — 1838 mit dem Staatsgute vorgenommen worden sind, dabei aber den Wunsch aussprechen, daß künftig auf eine möglichst strenge Sonderung desselben gehalten werde, was dem Domainenfonds zu- oder abzurechnen ist.

Referent v. d. Planitz: Ich füge dem noch hinzu, daß im Ganzen 87 Domainengrundstücke, 57 Forstgrundstücke veräußert wurden und 326 Ablösungen, Modifikationen und Veräußerungen von Jagd- und Fischereigerechtigkeiten stattfanden, wobei zu bemerken, daß unter den erstern auch der Verkauf von Inventariestücken mit aufgeführt ist. Dagegen sind beworben worden 16 Domainengrundstücke, 33 Forstgrundstücke, unter die letztern zählt man auch die angelegten Kunstwiesen. Ferner sind 71 Entlastungen des Staatsguts bewirkt worden.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über die im Decrete berührten Veränderungen des Staatsgutes von den